

Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 2005 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden (Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2021 – KaWeRAG 2021)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Justiz Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Vorhabensart:	Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr:	2021
Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2021

Vorblatt

Problemanalyse

Die Richtlinie (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts ist in österreichisches Recht umzusetzen.

Das Regierungsprogramm 2020 – 2024 sieht eine Überprüfung und Anpassung des Kartellrechts auf europäischer und nationaler Ebene in Bezug auf das moderne Wirtschaftsleben vor.

Ziel(e)

1. In Umsetzung des durch die Richtlinie (EU) 2019/1 vorgegebenen Zieles der Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden soll der ohnedies schon gut funktionierende Kartellrechtsvollzug weiter gestärkt werden.
2. Ferner soll das Kartellrecht an neuere Entwicklungen im Wirtschaftsleben angepasst werden.
3. Außerdem soll die Wettbewerbskommission gestärkt und die Entscheidungsgrundlagen für die Investitionskontrolle erweitert werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

zu 1.: Regelung der Rechtshilfe im Kartellrechtsvollzug und Vollstreckungshilfe für Geldbußen und Zwangsgelder, Anpassungen der Bestimmungen über Geldbußen und Zwangsgelder (Erweiterung der Tatbestände, Sonderbestimmungen für Unternehmensvereinigungen, Unterbrechung bzw. Hemmung der Verjährung), Anpassungen beim Schutz von Kronzeugenerklärungen.

zu 2.: Modernisierung der Missbrauchsaufsicht vor dem Hintergrund der Entwicklungen der digitalen Plattformökonomie, Stärkung und Erweiterung des Konzepts der relativen Marktmacht, Anpassungen im Fusionskontrollrecht durch stärkere Berücksichtigung ökonomischer Aspekte, Rechtssicherheit für unternehmerische Kooperationen zugunsten nachhaltiger Vereinbarungen.

zu 3.: Aufwertung der Wettbewerbskommission durch Einbeziehung bei der Amtshilfe, Stärkung ihrer Unabhängigkeit und Erweiterung ihrer Mitwirkungsbefugnisse in Angelegenheiten der Zusammenschlusskontrolle; Stärkung der Investitionskontrolle durch Weiterleitung von Zusammenschlussanmeldungen von der Bundeswettbewerbsbehörde an die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf

die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse" der Untergliederung 13 Justiz im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

1.) Zustellung und Einbringung von Geldbußen und Zwangsgeldern innerhalb der EU und des EWR:

Die Rechts- und Vollstreckungshilfe innerhalb der EU sollte zu gewissen Vereinfachungen führen; wegen der sehr geringen Fallanzahl wird dies aber keine messbaren Auswirkungen haben.

Die Durchführung von Zustell- und Vollstreckungsersuchen für andere Mitgliedstaaten der EU oder Vertragsstaaten des EWR bzw. die Möglichkeit, diese Staaten um Zustellung oder Vollstreckung österreichischer Entscheidungen zu ersuchen, könnte zu einem gewissen Mehraufwand des Kartellgerichts und der Amtsparteien führen. Dieser Mehraufwand ist allerdings schwer zu beziffern: In Österreich wurden in den letzten fünf Jahren im Durchschnitt jährlich 7,8 Geldbußen (2015: 15, 2016: 8, 2017: 8, 2018: 4, 2019: 4) wegen Verstößen gegen nationales oder europäisches Kartellrecht verhängt. Fälle, in denen die Geldbußen in Österreich zwangsweise eingebracht werden mussten, dürften nicht vorgekommen sein. Es ist daher nicht mit Mehreinnahmen durch die Vollstreckung österreichischer Entscheidungen im Ausland zu rechnen. Auch Fälle, in denen Österreich um Vollstreckung ersucht wird, werden nur vereinzelt vorkommen.

2.) Prüfung von Zusammenschlüssen aufgrund des zusätzlichen Kriteriums der erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs:

Es ist zwar mit einem gewissen Mehraufwand für die Amtsparteien und das Kartellgericht in vereinzelt Fällen zu rechnen, allerdings dürfte sich die Steigerung des Aufwands in Grenzen halten, da das neu eingeführte Kriterium ein zur Marktbeherrschung alternatives ist, sodass bei Vorliegen von Marktbeherrschung der Zusammenschluss ohne weiteren Nachweis der wirtschaftlichen Auswirkungen zu untersagen ist. Eine vertiefte Prüfung ist somit nur dann anzustellen, wenn keine Marktbeherrschung, aber Hinweise auf eine sonstige Wettbewerbsschädlichkeit des Zusammenschlusses vorliegen. Auch fließen ökonomische Aspekte bereits jetzt regelmäßig in gewissem Ausmaß in die Prüfung ein. Es ist anzunehmen, dass jene Fälle, in denen eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs ohne Marktbeherrschung vorliegt, vereinzelt Ausnahmefälle darstellen werden.

3.) Feststellungsverfahren hinsichtlich der Marktbeherrschung auf einem mehrseitigen digitalen Markt:

Der Tatbestand stellt ganz spezifisch auf marktbeherrschende Unternehmen der digitalen Plattformökonomie ab und schränkt die Möglichkeit der Antragsstellung auf die Amtsparteien und Regulatoren ein. Da sich daraus ein eng umgrenzter Anwendungsbereich ergibt, wird mit höchstens einem Antrag pro Jahr gerechnet.

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

1. Unternehmer müssen bei der Anmeldung eines Zusammenschlusses aufgrund des neu eingeführten zusätzlichen Prüfkriteriums der erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs auch Angaben zu Umständen betreffend dieses Kriterium vornehmen (§ 10 Abs. 1 Z 1 KartG). Es werden aber keine erheblichen zusätzlichen Kosten für Unternehmer entstehen, da diese Einführung eines zusätzlichen Prüfkriteriums nicht zu einer Ausweitung der anmeldebedürftigen Zusammenschlusstatbestände führt (§ 9 KartG bleibt unverändert). Es ist damit zu rechnen, dass nur in vereinzelt Fällen ein detaillierter Begründungsaufwand erforderlich sein wird, etwa wenn sich der zweit- und drittstärkste Unternehmer auf einem Markt zusammenschließen, ohne dass sich dabei eine Marktbeherrschung ergibt. In den letzten fünf Jahren wurden im Durchschnitt 440,2 Zusammenschlüsse angemeldet (2015: 366, 2016: 420, 2017: 439, 2018: 481, 2019: 495), allerdings ist eine weit überwiegende Mehrheit dieser Fälle von den Amtsparteien in Phase I freigegeben worden (zwischen 98,6 % und 99,8 %).

2. Die Modernisierung der Missbrauchsaufsicht führt zu einem faireren wettbewerblichen Umfeld, wovon gerade Unternehmen in der Aufbauphase profitieren können.

3. Der Entwurf erweitert die allgemeine Ausnahmebestimmung vom nationalen Kartellverbot dahingehend, dass bei Effizienzgewinnen aufgrund unternehmerischer Absprachen zu Gunsten einer ökologisch nachhaltigen oder klimaneutralen Wirtschaft eine angemessene Beteiligung der Verbraucher anzunehmen ist. Konkrete Schätzungen, in welchem Ausmaß die Ausnahmebestimmung zu einer Ökologisierung der Wirtschaft beitragen wird, sind nicht möglich, zumal Unternehmer allfällige Absprachen in diesem Bereich

bisher und auch weiterhin selbst auf ihre Verträglichkeit mit den kartell- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen prüfen müssen. Die Erweiterung der Ausnahme vom Kartellverbot hinsichtlich einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft dient auch der Rechtssicherheit für Unternehmer, da die Zulässigkeit derartiger Vereinbarungen derzeit oftmals im Graubereich anzusiedeln ist. Aufgrund des Vorrangs des europäischen Kartellrechts, das eine entsprechende Ausnahme nicht vorsieht, ist die Anwendung der Ausnahme auf Fälle beschränkt, in denen es zu keiner Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels kommen kann.

4. Die Tatbestände zur Verhängung von Geldstrafen werden insoweit ausgeweitet, als Geldstrafen auch dann verhängt werden können, wenn einem Ladungsbescheid nach § 19 AVG nicht nachgekommen wird. Zu einer Erhöhung der bisherigen Höchstbeträge kommt es nicht. Außerdem werden derartige Geldstrafen nur bei konkreten Verstößen verhängt.

Mit dieser Maßnahme allfällig verbundene budgetäre Auswirkungen werden aus den laufenden Ressortbudgets bedeckt.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Vorschlag dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1 vom 11. Dezember 2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts. Die über die Richtlinienumsetzung hinausgehenden Vorschläge dienen der Umsetzung des Regierungsprogramms.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Es sind keine Vorgänge der Datenverarbeitung geplant.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1061610039).